

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/647 –

Sogenanntes informelles Fragerecht der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Schriftlichen Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 20/368 zitiert der Fragesteller, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) habe ihm auf eine schriftliche Fachanfrage an das dortige Parlamentsreferat mitgeteilt, dass „im Rahmen des „informellen Fragewesens“ nur Mitglieder des Bundestages Anfragen der Koalitionsfraktionen durch eine Stellungnahme des BMG beantwortet“ werden. Er sei um Verständnis gebeten worden, „dass wir Ihre Anfragen nicht mehr auf diesem Wege beantworten können“. Auf diese Schriftliche Frage wird in der Schriftlichen Frage 76 auf Bundestagsdrucksache 20/456 sowie in der Schriftlichen Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 20/534 Bezug genommen. Die Antworten der Bundesregierung geben aus Sicht der Fragesteller Anlass zu weiteren Nachfragen.

1. Gab es in den vergangenen Legislaturperioden ein „informelles Fragerecht“ der Abgeordneten gegenüber der Bundesregierung, und wenn ja, was ist unter dem „informellen Fragerecht“ zu verstehen?
2. Wie war das „informelle Fragerecht“ der Abgeordneten in den letzten Legislaturperioden gegebenenfalls ausgestaltet?
3. In welchem Umfang wurde das „informelle Fragerecht“ durch die Abgeordneten ggf. genutzt?
4. Seit wann gab es ggf. das „informelle Fragerecht“?
5. Gibt es in der aktuellen Legislaturperiode ein „informelles Fragerecht“, und wenn ja, wie ist dieses „informelle Fragerecht“ ausgestaltet?
6. Welche Möglichkeiten haben Bundestagsabgeordnete, Fragen außerhalb des formellen Fragerechts an die Bundesregierung zu adressieren?
Gelten diese Möglichkeiten für alle Abgeordneten aller Fraktionen gleichermaßen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 25. Februar 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Fragen 1 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung wird grundsätzlich vom gesamten Deutschen Bundestag kontrolliert. Dieses Frage- und Informationsrecht ergibt sich aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und wird in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages näher ausgestaltet.

In diesem Rahmen steht es den Fraktionen und Mitgliedern des Deutschen Bundestages frei, sich mit Kleinen und Großen Anfragen sowie Schriftlichen und Mündlichen Einzelfragen an die Bundesregierung zu wenden. In der Staatspraxis werden parlamentarische Fragen fast ausschließlich von Fraktionen und Abgeordneten der Oppositionsparteien gestellt.

Die Bundesregierung achtet das Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages und nimmt die Beantwortung aller parlamentarischen Anfragen sehr ernst.

Überdies wenden sich Mitglieder des Deutschen Bundestages gelegentlich auch an die Bundesregierung, etwa mit Schreiben an ein Mitglied der Bundesregierung. Dies gilt für diese wie für vergangene Legislaturperioden gleichermaßen. Eine Verpflichtung der Bundesregierung, solche Anfragen einzelner Abgeordneter und deren Mitarbeiter an einzelne Ressorts zu beantworten, bestand und besteht jedoch nicht. Über einen solchen Austausch erhebt die Bundesregierung keine eigenen Statistiken.

Für eine funktionierende Demokratie sind gute Beziehungen zwischen dem Parlament und der Regierung unerlässlich. Im System der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland sind daher vielfältige Kontakte zwischen Bundestag und Bundesregierung von herausragender Bedeutung. Hierzu gehören insbesondere eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie die Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den die parlamentarische Mehrheit bildenden und damit die Regierung tragenden Fraktionen und deren Funktionsträgern. Dies ist anerkannte Voraussetzung für eine funktionierende Regierungsarbeit.